



Besondere Bedingungen und Tarife für Lieferung, Montage und Service von Abwasserbehandlungsanlagen

2018

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil der Angebote und Verträge für Abwasserreinigungsanlagen. Sie gelten vom Besteller als anerkannt, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

1. Stundensätze

a) Stundensätze für Arbeits-, Reise-, Warte- und Vorbereitungszeit

Service-Monteur	Service-Techniker	Chemiker / Ingenieur
CHF 122,00	CHF 140,00	CHF 150,00

b) Zuschläge

für Überstunden	für Nachtarbeit an Werktagen sowie Arbeiten an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen*	für Nachtarbeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen*
25 %	50 %	100 %

* Es gelten die am Einsatzort gültigen gesetzlichen Feiertage.

- c) **Fahrtkosten** je km Servicefahrzeug **CHF 1,20**
sonstige Reisekosten (Zug, Flugzeug etc.) werden nach Aufwand verrechnet
- d) **Auslösung** je Kalendertag, inkl. Übernachtung **CHF 130,00**
- e) Sämtliche Preise verstehen sich exklusiv MWST.

2. Montagevoraussetzungen

Der Kunde sorgt für ein montagefertiges Gebäude, inkl. der notwendigen Fundamente, Wanddurchbrüche, Bodenbeschichtungen, Beleuchtung, Heizung und Kraft- bzw. Wasserversorgung.

3. Bauseitige Leistungen

- Abladen und Einbringen der Aggregate und Behälter in den vorgesehenen Technikraum
- Bei Bedarf ein Hebezeug, wie Gabelstapler oder Kran, zur Verfügung zu stellen
- Leitungen für Abwasserzulauf und Abwasserablauf zur vorgesehenen Behandlungsanlage legen
- Die Leitungsanschlüsse für Frischwasser, Druckluft, Dampf oder Spülluft an das Netz, sowie die Verteilung und der Anschluss der einzelnen Verbraucherstellen
- Entlüftungsleitungen ab Behälterstutzen
- Der Stromanschluss zum Schaltschrank sowie die elektrischen Verdrahtungsarbeiten ab Schaltschrank zu den einzelnen Elektrokomponenten
- Sanitäre Einrichtungen für Servicepersonal zur Verfügung stellen

4. Lieferausschlüsse

Fundament-, Bau-, Putz- und Stemmarbeiten, Podeste und Geländer, Raumentlüftung/-belüftung, Heizung, Wärmeisolierung und Bodenbeschichtung. Mehraufwendungen technischer oder baulicher Art, aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt waren, gehören generell nicht zum Lieferumfang. Die Einholung behördlicher Genehmigungen und das Erstellen von Genehmigungsunterlagen einschliesslich der Durchführung externer Prüfungen sind nur dann Lieferumfang, wenn sie explizit vereinbart worden sind.

5. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme einer Anlage erfolgt, sofern nichts anders vereinbart wird, unmittelbar nach der Montage. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind kundenseitig das erforderliche Wasser/Abwasser und die notwendigen Betriebsstoffe, wie elektr. Energie, Wasser, Chemikalien und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird vom Besteller das notwendige Bedienungspersonal während der gesamten Inbetriebnahmezeit zur Verfügung gestellt, damit eine ausreichende Einweisung erfolgen kann. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass die zum Einleiten des Abwassers notwendige Genehmigung zur Verfügung steht. Der Betrieb der Anlage und die Einleitung des Abwassers erfolgt in der Gefahr des Bestellers.

**6. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt mittels eines Abnahmeprotokolls, wobei der Nachweis der vertragsgemässen Lieferung und der vertragsgemässen Leistung bestätigt wird. Kann aus Gründen, die EnviroChemie AG nicht zu vertreten hat, der Nachweis der vertragsgemässen Leistung nicht erbracht werden, so hat der Auftraggeber die Anlage vorbehältlich dieses Leistungsnachweises abzunehmen. Die Anlage gilt 10 Werktage nach Inbetriebnahme und/oder Schulung als abgenommen.

Verzögert sich der Nachweis der vertragsgemässen Lieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, gilt der Nachweis spätestens 60 Tage nach Fertigstellung als erfolgt. Sind chemische Analysen des behandelten Abwassers notwendig, werden diese auf Kosten des Bestellers durchgeführt.

7. Hilfsarbeiter und Versicherung

Die Beistellung von Hilfspersonal, Hebewerkzeugen, Gerüsten usw. ist Sache des Auftraggebers. Für zur Verfügung gestellte Hilfskräfte übernehmen wir keinerlei Verantwortung; deren Versicherung gegen Krankheit, Unfälle usw. ist Sache des Auftraggebers. Er verpflichtet sich, das gesetzliche Arbeitsrecht einzuhalten.

8. Rapportwesen

Unser Personal rapportiert die geleisteten Arbeitsstunden gemäss Position 1.

9. Ersatzteile

Ersatz- und Reparaturteilehaltung ist Sache des Auftraggebers. Bei einem Service- oder Reparaturauftrag müssen Ersatz- und Verschleissteile vom Auftraggeber vorgängig bestellt werden.

10. Zahlungen

Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu begleichen.

11. Gefahrenübergang

Hier gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen der EnviroChemie AG. Der Besteller hat für ausreichende Sicherung des Materials gegen Lager-, Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu sorgen.

12. Verzögerung von Montage und Inbetriebnahme

Verzögert sich die Montage und Inbetriebnahme der Anlage aufgrund kundenseitiger Probleme, so hat der Besteller für die ausreichende Sicherung der fertigen oder halbfertigen Anlageteile und des Materials zu sorgen. Mehraufwendungen in Folge von Störungsbehebungen (Materialüberlagerungen) werden separat verrechnet und fallen nicht unter Garantieleistungen.

13. Serviceleistungen / Teleservice

Sofern im Rahmen von Teleservice Fernschaltungen vorgenommen werden, laufen diese Schaltprozesse in Abstimmung und in der Verantwortung des Auftraggebers. EnviroChemie AG erbringt ihre Leistung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Werden die vereinbarten Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäss ausgeführt, so ist EnviroChemie AG verpflichtet, die Leistungen unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Ist EnviroChemie AG auch nach Setzung einer Nachfrist nicht in der Lage, ihrer Pflicht nachzukommen, hat der Auftraggeber das Recht, Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. EnviroChemie AG hat alle Schäden an den zu betreuenden Maschinen, die sie oder ihr Erfüllungsgehilfe schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. EnviroChemie AG haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der beim Kunden installierten Software und/oder der Verfügbarkeit des Kommunikationsweges. EnviroChemie AG haftet ferner nicht für höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse. EnviroChemie AG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. EnviroChemie AG haftet für leichte Fahrlässigkeit, soweit sie vertragsrelevante Pflichten verletzt. In diesem Fall beschränkt sich Ihre Haftung auf die im Rahmen des Vertragszweckes typischen vorhersehbaren Schäden und ist auf die Höhe der Jahres-Wartungspauschale bzw. für den Fall ohne einen Abschluss eines Wartungsvertrages auf 10% des Anlagenlieferwertes, jedoch maximal auf CHF 25'000.-- begrenzt.

14. Haftung

Ansprüche für Schäden, die der Auftraggeber erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung – auch soweit sie durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von EnviroChemie AG verursacht werden – sind auf maximal CHF 25'000.-- beschränkt. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypische vorhersehbare Schäden oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird. EnviroChemie AG haftet ferner nicht für höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

15.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.